

Schallzeichen § 64 a StVZO



Fahrräder müssen mit mindestens einer hell tönenden Klingel (Glocke) ausgerüstet sein.

Andere Signalgeber (z..B. Radlaufglocken) dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht

sein.

Bremsen § 65 StVZO



Fahrräder müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgestattet sein.

Die Bremsen müssen während der Fahrt leicht bedient werden können.



Durch die Bremswirkung darf die Fahrbahn nicht beschädigt werden.

Bereifung § 36 StVZO (Auszug)



Maße und Bauart der Reifen müssen den Belastungsanforderungen eines Fahrrades entsprechen.

Zusatz:

Eine Profiltiefe für Fahrradreifen ist nicht vorgeschrieben.

Rennräder § 67 (11) StVZO



Für Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11kg beträgt,



- ist eine batteriebetriebene Beleuchtung alleine ausreichend,
- brauchen Scheinwerfer und Schlussleuchte nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein; sie sind jedoch mitzuführen,
- brauchen Scheinwerfer und Schlussleuchte nicht zusammen einschaltbar zu sein,
- ist ein Scheinwerfer mit niedrigerer Nennspannung als 6V zulässig und es darf auch eine zusätzlich im Stand wirkende Schlussleuchte mitgeführt werden.

Erläuterung der Nummerierung des Titelbildes:

1. Dynamo oder Energiespeicher
2. weißer Frontscheinwerfer
3. weißer Frontreflektor
4. rote Schlussleuchte
5. roter Rückstrahler
6. roter Großflächenrückstrahler „Z“
7. gelbe Pedalrückstrahler
8. gelbe Speichenrückstrahler / reflektierende Reifen
9. hell tönende Glocke
10. zwei von einander unabhängige Bremsen
11. Bereifung

Verstoß gegen Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder

364100 Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen.	15,00
365000 Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremsstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	10,00
367100 Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	20,00
367000 Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung.	10,00
367006 Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit.	10,00

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Informationen für Radfahrerinnen und Radfahrer Das verkehrssichere Rad

Gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung

Polizeipräsidium Recklinghausen
Westerholter Weg 27
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 55-0
Telefax: 02361 55-1059



poststelle.recklinghausen@polizei.nrw.de
polizei.nrw.de/recklinghausen

Stand: August 2013

polizei.nrw.de/recklinghausen



Das verkehrssichere Fahrrad

Die nachfolgend aufgeführten Teile müssen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) an einem Fahrrad **zwingend fest angebracht** und **ständig betriebsbereit** (funktionsfähig) sein.

Energieversorgung § 67 (1) StVZO



Seitendynamo
←
→
Nabendynamo



Für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte muss das Fahrrad mit

- einer Lichtmaschine (Dynamo) mit einer Nennleistung von mindestens 3 W und einer Nennspannung von 6 V (Fahrbeleuchtung) oder
- einem Energiespeicher (Batterie) mit einer Nennspannung von 6 V (Batterie-Dauerbeleuchtung) oder
- ein wiederaufladbarer Energiespeicher

ausgestattet sein.

Abweichend von Absatz 9 müssen Scheinwerfer und Schlussleuchte nicht zusammen einschaltbar sein.

Scheinwerfer – weiß – vorne § 67 (3) StVZO



Als Beleuchtung nach vorne muss das Fahrrad mit einem weißen Scheinwerfer ausgerüstet sein.

Der Scheinwerfer muss am Fahrrad so angebracht sein, dass er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann.

Der Lichtkegel muss mindestens so geneigt sein, dass seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer.



Frontstrahler – weiß – vorne § 67 (3) StVZO



Nach vorne müssen Fahrräder ebenfalls mit einem weißen Front- bzw. Rückstrahler ausgerüstet sein.

Anmerkung: Der Fronrückstrahler ist bei neueren Scheinwerfern häufig direkt in das Scheinwerferglas eingearbeitet. Dann muss kein eigenständiger Fronrückstrahler angebracht sein.

Schlussleuchte – hinten – rot § 67 (4) StVZO



An der Rückseite müssen Fahrräder mit einer Schlussleuchte für rotes Licht ausgerüstet sein.

Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche muss sich mindestens 25 cm über der Fahrbahn befinden.

Rückstrahler – hinten – rot – § 67 (4) StVZO

An der Rückseite müssen Fahrräder ebenfalls mit mindestens einem roten Rückstrahler ausgerüstet sein.

Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf sich nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn befinden.



Großflächenrückstrahler „Z“ – hinten – rot – § 67 (4) StVZO



Ebenfalls müssen Fahrräder an der Rückseite mit einem roten Großflächenrückstrahler ausgerüstet sein, der mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet ist.

Kombinationsmöglichkeiten § 67 (4) StVZO



Schlussleuchte mit Rückstrahler

Die Schlussleuchte darf mit dem Rückstrahler **oder** mit dem Großflächenstrahler in einem Gerät kombiniert sein.

Je nach Kombination muss der fehlende Großflächenrückstrahler oder Rückstrahler noch hinten am Fahrrad angebracht werden.

Dreifach-Kombinationen aus Schlussleuchte, Rückstrahler und Großflächenrückstrahler „Z“ in einem Gerät sind nicht zugelassen.



Schlussleuchte mit Großflächenrückstrahler „Z“

Zusätzliche Schlussleuchte § 67 (5) StVZO

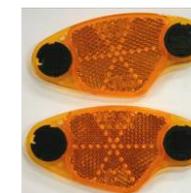
Fahrräder dürfen an der Rückseite mit einer **zusätzlichen**, auch im Stand wirkenden roten Schlussleuchte ausgerüstet sein. Diese Schlussleuchte muss **unabhängig** von den übrigen Beleuchtungseinrichtungen einschaltbar sein.

Pedalarückstrahler § 67 (6) StVZO



Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten strahlenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Nach der Seite strahlende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.

Speichenrückstrahler oder retroreflektierende Reifen § 67 (7) StVZO



oder



In den Speichen des Vorder- und Hinterrades sind längsseitig mindestens zwei seitlich wirkende Speichenrückstrahler anzubringen. Dies müssen um 180° versetzt montiert werden.

Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen.

Anstatt der Verwendung von Speichenreflektoren ist auch die Kennlichmachung der Reifen oder der Speichen mit ringförmigen zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen zulässig.

Zusätzliche Leuchtmittel nach der Seite § 67 (8) StVZO

Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.

Betrieb der Beleuchtung § 67 (9) StVZO

Der Scheinwerfer und die Schlussleuchte dürfen nur zusammen einschaltbar sein.

Eine Schaltung, die **selbsttätig bei geringer** Geschwindigkeit von Lichtmaschinenbetrieb auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung), ist zulässig; in diesem Fall darf auch die Schlussleuchte allein leuchten.

Glühlampen § 67 (10) StVZO

In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.